

Satzung der Kindervereinigung Weimar e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kindervereinigung Weimar e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die Kinder in ihrer Subjektposition zu fördern, Kinderinteressen öffentlich zu machen, zu vertreten und zu deren Verwirklichung beizutragen.
2. Der Verein wirkt parteipolitisch unabhängig.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - sinnerfüllte, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Freizeitbetätigung mit und durch Kinder und Jugendliche;
 - die Betätigung in Kindergemeinschaften;
 - die Förderung von multikulturellen und Ferienprojekten;
 - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
 - das Eintreten für die Rechte des Kindes;
 - die Förderung der Familien- und Elternarbeit
 - die Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe;
 - die Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen im Sinne des Vereinszwecks.
4. Die Kindervereinigung Weimar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen.
2. Kinder ab 7 Jahren können Mitglied im Verein werden, wenn sie die Satzung anerkennen. Die Zustimmung für den Vereinsbeitritt erteilen die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen.
3. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Kindervereinigung Weimar e.V. erhebt von ihren Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt;
 - Ausschluss bei Verstößen gegen die Satzung;
 - Tod.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann einmalig die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - Anträge zu stellen, sowie Rede- und Stimmrecht einzuholen;
 - in den Vorstand gewählt zu werden;
 - an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:
 - die Satzung einzuhalten;
 - Ziele und Inhalte des Vereins zu fördern und zu verwirklichen;
 - das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied erhält die Einladung schriftlich. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Kassenprüfers;

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.
6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
Über die Beschlüsse wird mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt als Video- oder Telefonkonferenz. Es ist möglich, eine Präsenzversammlung mit einer virtuellen Mitgliederversammlung zu kombinieren. Hierbei wird den Mitgliedern ermöglicht, mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und teilt diese den Mitgliedern in der Einladung mit. Bei Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig die entsprechenden Einwahldaten zur Verfügung gestellt.
 8. Bei Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung regelt der Vorstand in einer Versammlungsordnung die technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Die Versammlungsordnung regelt auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens. Die Versammlungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Der Vorstand beschließt die Versammlungsordnung mit einfacher Mehrheit. Die je-weils aktuelle Fassung der Versammlungsordnung wird den Mitgliedern vor der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Jedes weitere Mitglied ist Beisitzer.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte bis zum Ablauf der Amtsdauer des Vorstands kein neuer Vorstand gewählt sein, bleibt der alte Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
6. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
7. Wählbar für den Vorstand oder als Kassenprüfer für die Kindervereinigung Weimar e.V. sind nur ehrenamtliche Mitglieder der Kindervereinigung Weimar e.V.
8. Ehrenamtliche Mitglieder der Kindervereinigung Weimar e.V. sind die Mitglieder, die weder hauptamtlich für die Kindervereinigung Weimar e.V. noch für die Trägerverbünde mit der die Kindervereinigung Weimar e.V. zusammenarbeitet arbeiten.
9. Die Mitarbeit im Vorstand oder als Kassenprüfer endet bei:
 - Aufnahme einer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Kindervereinigung Weimar e.V. oder bei einem Trägerverbund mit dem die Kindervereinigung zusammenarbeitet

- Beendigung der Mitgliedschaft bei der Kindervereinigung Weimar e.V.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten des Vereins.
2. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung des Satzungszwecks und dessen Verwirklichung.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern bei Verstößen gegen die Satzung.

§ 11 Finanzierungsgrundsätze

1. Der Verein setzt seine Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszwecks ein.
2. Er finanziert sich aus Förderbeiträgen, sowie Spenden.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Organe des Vereins.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

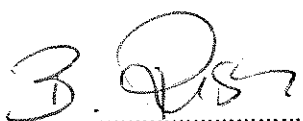
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wird.
2. Der Auflösungsbeschluss kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Bestellung der Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an eine freie, gemeinnützige Organisation, die für die Rechte und Interessen der Kinder wirkt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

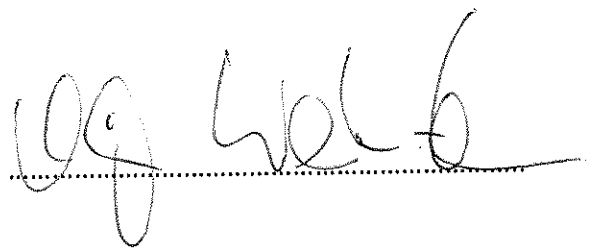
§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Protokollen

1. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen und von einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten ProtokollführerIn zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2021 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.


.....
Vorstand der Kindervereinigung Weimar e.V.


.....

